



Regelwerk

# Ordnung der Bereitschaften



# Ordnung der Bereitschaften

## **Beschlussfassung**

Diese Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. wurde mit Beschluss der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e.V. vom 24.04.2024 gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer h) genehmigt. Zugleich wurde die Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V., Ausgabe 2013, vom 12. Juni 2013, aufgehoben.

# Impressum

## **Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.**

Stand: 24. April 2024

### **Herausgeber**

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e.V.  
Auf'm Hennekamp 71, 40225 Düsseldorf

### **Fachverantwortung**

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V., Landesbereitschaftsleitung

### **Autorenteam Nordrhein**

Frank Langer, Sven Möllenbrink, Jens Schubring, Wilfried Rheinfelder

### **Satz**

Jens Pesch, Stand: 28. August 2024

© 2024 Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V., Düsseldorf

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz.

Die Passagen der Ordnung der Bereitschaften, die grau unterlegt sind, sind aus der Ordnung der Bereitschaften des DRK-Bundesverbandes vorgegeben und für alle Mitgliedsverbände verbindlich.

### **Gender-Hinweis**

Aus Gründen der Leserfreundlichkeit wird in diesem Ordnungstext grundsätzlich auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Grundsätze</b>                                    | <b>8</b>  |
| 1.1      | Definition  | 8         |
| 1.2      | Selbstverständnis   | 8         |
| 1.3      | Ehrenamtliche Tätigkeit   | 8         |
| 1.4      | Struktur und Forma der Gemeinschaften                           | 9         |
| 1.5      | Mitgliedschaft  | 9         |
| 1.6      | Jugendarbeit  | 10        |
| 1.7      | Zusammenarbeit der Gemeinschaften                               | 10        |
| 1.8      | Finanzierung der Gemeinschaften                                 | 10        |
| 1.9      | Vertraulichkeit   | 10        |
| 1.10     | Schutzmaßnahmen   | 11        |
| 1.11     | Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens | 11        |
| 1.12     | Ausweis   | 12        |
| 1.13     | Aus- und Fortbildung  | 12        |
| 1.14     | Verwaltungsangelegenheiten                                      | 12        |
| <b>2</b> | <b>Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft</b>                    | <b>13</b> |
| 2.0      | Bereitschaft  | 13        |
| 2.1      | Mitwirkende in den Bereitschaften                               | 13        |
| 2.2      | Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz                         | 14        |
| 2.3      | Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften                         | 14        |
| 2.4      | Weitere Aufgaben  | 15        |
| <b>3</b> | <b>Struktur der Bereitschaften</b>                              | <b>16</b> |
| 3.1      | Gründung einer Bereitschaft                                     | 16        |
| 3.2      | Name einer Bereitschaft   | 16        |
| 3.3      | Bereitschaften in jedem Ort                                     | 17        |
| 3.4      | Größe einer Bereitschaft  | 17        |
| 3.5      | Auflösung einer Bereitschaft                                    | 17        |
| 3.6      | Gruppen   | 18        |
| 3.7      | Einsatzformationen  | 18        |
| 3.8      | Organisation  | 19        |
| 3.8.1    | Leitung der Bereitschaften                                      | 19        |
| 3.8.2    | Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene          | 20        |
| 3.8.3    | Gremien der Bereitschaften                                      | 20        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>4</b> | <b>Mitwirkung in den Bereitschaften</b>            | <b>21</b> |
| 4.1      | Formen der Mitwirkung                              | 21        |
| 4.1.1    | Bereitschaftsmitglieder                            | 21        |
| 4.1.1.1  | Tätigkeitsprofile                                  | 21        |
| 4.1.1.2  | Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft         | 22        |
| 4.1.1.3  | Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft      | 24        |
| 4.1.1.4  | Ausschluss aus einer Bereitschaft                  | 25        |
| 4.1.1.5  | Dienstzeitberechnung                               | 25        |
| 4.1.1.6  | Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder   | 25        |
| 4.1.2    | Frei Mitarbeitende                                 | 27        |
| 4.1.2.1  | Vereinbarung der freien Mitarbeit                  | 27        |
| 4.1.2.2  | Rechte und Pflichten                               | 28        |
| 4.1.2.3  | Dienstzeitberechnung                               | 28        |
| 4.2      | Aktenführung                                       | 28        |
| 4.3      | Gesundheitsvorsorge                                | 29        |
| 4.3.1    | Überwachung des Gesundheitszustandes               | 29        |
| 4.3.2    | Persönliche Schutzausstattung                      | 30        |
| 4.4      | Gleichzeitige Mitwirkung                           | 31        |
| 4.5      | Belogigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren | 32        |
| <br>     |  |           |
| <b>5</b> | <b>Gremien der Bereitschaften</b>                  | <b>33</b> |
| 5.1      | Bereitschaftsversammlung                           | 33        |
| 5.2      | Kreisausschuss der Bereitschaften                  | 34        |
| 5.2.1    | Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften   | 35        |
| 5.2.2    | Zusammensetzung                                    | 35        |
| 5.2.3    | Befugnisse   | 36        |
| 5.2.4    | Leitung und Verfahren                              | 37        |
| 5.3      | Landesausschuss der Bereitschaften                 | 38        |
| 5.3.1    | Aufgaben   | 38        |
| 5.3.2    | Zusammensetzung                                    | 39        |
| 5.3.3    | Befugnisse   | 40        |
| 5.3.4    | Leitung und Verfahren                              | 40        |
| 5.4      | Bundesausschuss der Bereitschaften                 | 41        |
| 5.4.1    | Aufgaben   | 41        |
| 5.4.2    | Zusammensetzung                                    | 42        |
| 5.4.3    | Befugnisse   | 43        |
| 5.4.4    | Leitung und Verfahren                              | 43        |
| 5.5      | Regionale Zusammenarbeit                           | 44        |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>6</b> | <b>Leitung und Führung der Bereitschaften</b>                       | <b>45</b> |
| 6.1      | Übergeordnete für alle verbindliche Regeln                          | 45        |
| 6.1.1    | Wahlämter und Ernennungen   | 45        |
| 6.1.2    | Beauftragung einer Funktion   | 45        |
| 6.1.3    | Voraussetzungen   | 45        |
| 6.1.4    | Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern                            | 46        |
| 6.1.5    | Aus-, Fort- und Weiterbildung                                       | 46        |
| 6.1.6    | Sicherstellung Einsatzbereitschaft                                  | 46        |
| 6.2      | Leitungskräfte der Bereitschaften                                   | 47        |
| 6.2.1    | Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene)                          | 47        |
| 6.2.2    | Kreisbereitschaftsleitung   | 49        |
| 6.2.3    | Landesbereitschaftsleitung  | 50        |
| 6.2.4    | Bundesbereitschaftsleitung  | 52        |
| 6.3      | Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften                              | 53        |
| 6.4      | Führungskräfte der Bereitschaften                                   | 54        |
| 6.5      | Fachbeauftragte und Fachberatende                                   | 55        |
| 6.6      | Weisungsrechte  | 56        |
| <b>7</b> | <b>Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz</b>          | <b>58</b> |
| 7.1      | Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium                     | 58        |
| 7.2      | Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften                     | 58        |
| <b>8</b> | <b>Ausbildung</b>   | <b>60</b> |
| <b>9</b> | <b>Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen</b> | <b>61</b> |

# 1 Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z.B. in Fachdienste, ist möglich.

## 1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.



Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## **1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

## **1.5 Mitgliedschaft**

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden.

Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände<sup>1</sup>.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1 sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

## 1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

## 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

## 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

## 1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

## 1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

## 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

## **1.12 Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

## **1.13 Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

## **1.14 Verwaltungs- gelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## 2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft

### 2.0 Bereitschaft

Eine Bereitschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung der Rotkreuz-Gemeinschaft „Bereitschaften“ gemeinsam formieren und als Bereitschaft anerkannt werden.

### 2.1 Mitwirkende in den Bereitschaften

Zugehörige zur Gemeinschaft Bereitschaften engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung.

Sie werden in dieser Ordnung als „Bereitschaftsmitglieder“ bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzungen der Mitgliedsverbände geregelt.

In den Bereitschaften können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ehren- amtlich tätig werden.

Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren können sich in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der zuständigen Kreisleitung des Jugendrotkreuzes als Anwärterinnen und Anwärter auf eine Mitgliedschaft einer Bereitschaft anschließen, wenn es in einer zum Wohnort der/des Jugendlichen zumutbaren Entfernung kein Mitwirkungsangebot des Jugendrotkreuzes gibt.

Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft.

## 2.2 Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz

Die Bereitschaften sind die Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Aufgabenschwerpunkt im Bevölkerungsschutz.

Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Bereitschaften sind die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Satzungen der jeweiligen DRK-Verbandsebenen.

Aus diesen Statuten der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Satzung des DRK e.V. ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft.

## 2.3 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften

Die Bereitschaften wirken bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Die Weltkernaufgaben sind zurzeit Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung.

Die Bereitschaften wirken maßgeblich bei der Gestaltung und Umsetzung des „Komplexen Hilfeleistungssystems“ im Deutschen Roten Kreuz mit.

Die Bereitschaften haben folgende vier Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuungsdienst
- Sanitätsdienst
- Personenauskunft
- Vernetzung vor Ort

Strategisches Konzept: Das Komplexe Hilfeleistungssystem

Strategie der Bereitschaften

Die Aufgaben der Bereitschaften: Schwerpunkte setzen – Profil schärfen

Die Bereitschaften nehmen diese Aufgabenschwerpunkte nach den jeweils gültigen Vorgaben für die Struktur und die Mindeststandards wahr.

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

Die Bereitschaften bieten die vier Aufgabenschwerpunkte flächendeckend an. Das heißt, in jedem Kreisverband sollen diese vier Aufgabenschwerpunkte abgedeckt sein.

Die Gemeinschaft Bereitschaften setzt sich für die Realisierung der Leistungsangebote aller vier Aufgabenschwerpunkte im eigenen Kreisverband ein.

Zusätzliche Aufgabenschwerpunkte können auf der Ebene der Landesverbände für die Gemeinschaft Bereitschaften festgelegt werden, auf Ebene der Kreisverbände in Abstimmung mit dem Landesverband.

Auf der Ebene der Ortsvereine können keine zusätzlichen Aufgabenschwerpunkte festgelegt werden.

## 2.4 Weitere Aufgaben

Eine Bereitschaft kann mit Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene, über die in Ziffer 2.3 genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen.

Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwendig,
- die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben oder
- die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

## 3 Struktur der Bereitschaften

### 3.1 Gründung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben der Bereitschaften nach Ziffer 2.3 oder 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen durchzuführen.

Auf dem Gebiet eines Kreisverbandes muss es eine einheitliche Regelung für die Gründung von Bereitschaften geben. Entweder bilden sie sich auf örtlicher Ebene oder nach Aufgabenfeldern im Sinne dieser Ordnung.

Als örtliche Ebene im Sinne dieser Ordnung können eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden, eine Stadt oder mehrere Städte oder auch ein abgegrenzter Teil oder mehrere abgegrenzte Teile und mit eigenem Namen versehener Teile von Gemeinden oder Städten (Stadtteile, Gemeindeteile, Ortsbezirke oder Dorfschaften) gelten.

Die Gründung wird wirksam, wenn die Kreisbereitschaftsleitung und die örtlich zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsiden dieser im gegenseitigen Einvernehmen zustimmen.

### 3.2 Name einer Bereitschaft

Der vollständige Name einer Bereitschaft setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung und
- Bezeichnung der Bereitschaft mit einer Nummer oder einem Namen.



Auf dem Gebiet eines Kreisverbandes muss es eine einheitliche Regelung für die Bezeichnung der Bereitschaften geben. Die Bezeichnung ist der dritte Teil des Namens. Die Bezeichnung kann beispielweise der Name der Gemeinde, der Stadt, des Stadtteils oder des Stadtbezirks sein. Bei aufgabenbezogener Gründung ergibt sich die Bezeichnung aus dem Aufgabenfeld.

### **3.3 Bereitschaften in jedem Ort**

In Ortsvereinen des Deutschen Roten Kreuzes soll es mindestens eine Bereitschaft geben.

In Kreisverbänden muss es mindestens eine Bereitschaft geben, sofern auf dem Gebiet des Kreisverbandes ansonsten keine Bereitschaft existiert.

### **3.4 Größe einer Bereitschaft**

Zur Gründung einer Bereitschaft sind mindestens 7 aktive Bereitschaftsmitglieder erforderlich.

Sollte die Zahl der Bereitschaftsmitglieder von 7 Aktiven über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht aufrechterhalten werden können, so ist ein Zusammenschluss mit Nachbarbereitschaften der jeweiligen Verbandsstufe im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kreisbereitschaftsleitung und den örtlich zuständigen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien durchzuführen.

### **3.5 Auflösung einer Bereitschaft**

Die Auflösung einer Bereitschaft aus wichtigem Grund und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen ist möglich.

Die Auflösung wird erst mit entsprechenden Beschlüssen des Kreisausschusses der Bereitschaften und der örtlich zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien nach vorheriger Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung wirksam.

## 3.6 Gruppen

Innerhalb einer Bereitschaft können Gruppen gebildet werden. Auf jeder Verbandsebene können auch bereitschaftsübergreifend Gruppen gebildet werden.

Die Bildung einer Gruppe kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren:

- an inhaltlich oder zeitlich begrenzte satzungsgemäße Aufgaben,
- an Personengruppen oder
- Mitwirkungsformen.

Der vollständige Name einer Gruppe setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung,
- Bezeichnung der Bereitschaft und
- Bezeichnung der Gruppe (beispielsweise Bezeichnung des Aufgabengebiets, der Personengruppe oder der Mitwirkungsform).

Bei bereitschaftsübergreifenden Gruppen kann die Bezeichnung der Bereitschaft als Namensbestandteil entfallen.

## 3.7 Einsatzformationen

Das Deutsche Rote Kreuz bildet auf Kreis-, Landes- und Bundesverbandsebene Einsatzformationen. Einsatzformationen wirken im System von Bevölkerungsschutz und internationaler Katastrophenhilfe mit.

Einsatzformationen der Bereitschaften bestehen aus aktiven Angehörigen der Bereitschaften.

Die Mitwirkung von aktiven Angehörigen anderer Gemeinschaften in Einsatzformationen der Bereitschaften ist möglich, sofern die Angehörigen der anderen Gemeinschaften die Anforderungen der Gemeinschaft Bereitschaften für eine Mitwirkung erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Qualifikation.

Der Bundesverband und die Landesverbände treffen Regelungen über Stärke, Gliederung, Ausstattung und weitere Merkmale dieser Einsatzformationen. Bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können am allgemeinen Dienst- und Ausbildungsbetrieb in DRK-Einsatzformationen beteiligt werden, wenn die Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden und die Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt. Lediglich Einsätze sind davon ausgeschlossen. Bei allen anderen Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung in einer Einsatzformation hat die zuständige Führungskraft durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Jugendliche nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche oder seelische Leistungsfähigkeit übersteigen.

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Jugendarbeitsschutzgesetz

## 3.8 Organisation

### 3.8.1 Leitung der Bereitschaften

Jede Bereitschaft hat eine Bereitschaftsleitung.

Die Bereitschaftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die umfängliche Aufgabenerledigung in der Bereitschaft verantwortlich.

Auf jeder Verbandsebene haben die Bereitschaften eine eigene Leitung. Diese ist für die umfängliche Aufgaben-

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

erledigung auf der jeweiligen Verbandsebene verantwortlich.

Die Aufgabenerledigung richtet sich nach dem vom Bundesausschuss der Bereitschaften beschlossenen Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte.

### **3.8.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene**

Die Bereitschaften haben den Anspruch, dass die Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene sind.

Die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist über die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln.

Die zuständigen Leitungsgremien der Bereitschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlüsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Bereitschaften betreffen. Es gelten die von den zuständigen Organen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

### **3.8.3 Gremien der Bereitschaften**

Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands-, Landes- und Bundesverbandsebene eigene Gremien.

Die Bereitschaften können auch auf Ortsebene Gremien bilden, wenn es in einem Ortsverein mehrere Bereitschaften gibt.

# 4 Mitwirkung in den Bereitschaften

## 4.1 Formen der Mitwirkung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften gibt es verschiedene Mitwirkungsformen. Mitwirkungsformen sind

- Bereitschaftsmitglieder,
- frei Mitarbeitende

Sie dürfen von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer gesundheitlichen Eignung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

### 4.1.1 Bereitschaftsmitglieder

Bereitschaftsmitglieder nehmen dauerhaft und zeitlich unbefristet an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften teil. Dabei sind der Ausbildungsstand, ihre gesundheitliche Eignung und ihre persönliche Situation zu beachten.

Strategie der Bereitschaften:

- Personalstrategie der Bereitschaften
- Handlungshilfen für den „Erleichterten Zugang“

Bereitschaftsmitglieder sind Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Mitgliedschaft wird über die Regelungen der jeweiligen Satzung vermittelt.

Den Bereitschaftsmitgliedern stehen alle satzungsgemäßen Rechte zu. Sie können Bereitschaftsleitungen wählen oder selbst in eine Bereitschaftsleitung gewählt werden.

#### 4.1.1.1 Tätigkeitsprofile

Es gibt für Bereitschaftsmitglieder zwei Tätigkeitsprofile:

- a) Das Bereitschaftsmitglied nimmt Aufgaben wahr, für die die Qualifikation in der Ausbildungsordnung oder sonstigen Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes festgelegt ist. Eine Anerkennung von extern absolvierten Ausbildungen ist möglich.

- b) Das Bereitschaftsmitglied nimmt bestimmte, abgegrenzte Aufgaben wahr. Die notwendige Qualifikation bezieht sich auf diese Aufgaben. Diese Qualifikation wird entweder bereits außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes erworben und vom Bereitschaftsmitglied „mitgebracht“ oder sie wird durch Unterweisung und Einweisung in die Aufgabe vom Deutschen Roten Kreuz vermittelt.

Die Tätigkeiten von Bereitschaftsmitgliedern können durch Stellenbeschreibungen beschrieben werden.

#### **4.1.1.2 Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft**

##### **Antrag auf Mitgliedschaft**

Eine Anwärterin/Ein Anwärter stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft.

##### **Probezeit**

Mit Abgabe des schriftlichen Antrags beginnt eine Probezeit. Diese Probezeit dauert ein halbes Jahr.

Auf die Probezeit kann bei einem Wechsel aus einer der anderen Gemeinschaften oder innerhalb der Gemeinschaft Bereitschaften oder bei Wohnortwechsel oder bei der Übernahme eines frei Mitarbeitenden ganz oder teilweise verzichtet werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren endet die Probezeit frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Probezeit herausfinden, ob ihnen die ehrenamtliche Tätigkeit gefällt. Sie sollen auch herausfinden, ob sie bei dieser Bereitschaft Mitglied sein möchte.

Die Bereitschaftsmitglieder sollen in der Probezeit herausfinden, ob sie die Anwärterin/den Anwärter als Mitglied in der Bereitschaft haben möchten.

### **Rechte und Pflichten während der Probezeit**

Anwärterinnen und Anwärter haben während der Probezeit die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

### **Aufnahme als Bereitschaftsmitglied**

Die Probezeit endet nach einem halben Jahr. Anwärterinnen und Anwärter werden danach automatisch Bereitschaftsmitglied, sofern sich in der Probezeit keine Ablehnungsgründe ergeben. In begründeten Fällen kann die Probezeit um maximal sechs Monate verlängert werden.

Den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regelt die jeweilige Satzung des Verbandes.

### **Verpflichtungsformel**

Unter besonderem Hinweis auf ihre Pflichten und Rechte ist die Verpflichtung der Anwärterinnen und Anwärter durch die Bereitschaftsleitung oder die Kreisbereitschaftsleitung vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, die Verpflichtung in Anwesenheit der übrigen Bereitschaftsmitglieder mit folgender Formel vorzunehmen:

„Ich verpflichte mich, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu achten und sein Ansehen zu fördern, Satzungen und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes gewissenhaft zu beachten und die mir übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen.“ Den Anwärtern sind vor der Verpflichtung die Satzung und die Ordnung der Bereitschaften, ggf. weitere Vorschriften, nochmals sorgfältig zu erläutern und gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die/der Verpflichtete erhält den Ausweis des Deutschen Roten Kreuzes. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen (Formblatt).

### **Ablehnung des Aufnahmeantrages als Bereitschaftsmitglied**

Der Antrag auf Aufnahme als Bereitschaftsmitglied kann innerhalb der Probezeit ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden.

Der Aufnahmeantrag kann aus verschiedenen Gründen durch die Bereitschaftsleitung abgelehnt werden. In die Entscheidung können die Bereitschaftsmitglieder durch die Bereitschaftsleitung einbezogen werden.

Ablehnungsgründe können sein:

- fehlende körperlich oder geistige Eignung, die Aufgaben der Bereitschaften auszuüben,
- keine abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung bis zum Ende der Probezeit
- fehlende Bereitschaft, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken,
- Persönlichkeit und Verhalten lassen nicht erwarten, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen werden,
- Einträge im Erweiterten Führungszeugnis, die gegen eine Mitwirkung sprechen.

#### **4.1.1.3 Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft**

Die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft endet durch

- Austritt aus der Bereitschaft,
- Ausschluss aus der Bereitschaft,
- Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz oder
- Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Bereitschaftsmitglied sich über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an der Aufgabenerledigung der Bereitschaft beteiligt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Bereitschaftsmitglied schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn das Bereitschaftsmitglied auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist, der Alters- und Ehrenkameradschaft angehört oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

Die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft erlischt automatisch, sofern das Bereitschaftsmitglied während seiner Zugehörigkeit wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.



Erlangt die Bereitschaftsleitung hiervon Kenntnis, hat sie dem Vorstand / Präsidium der jeweiligen Verbandsstufe den Ausschluss des Bereitschaftsmitgliedes aus dem Deutschen Roten Kreuz zu empfehlen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn sich die Straftat, zu welcher das Bereitschaftsmitglied verurteilt worden ist, gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die Freiheit richtet hat.

#### **4.1.1.4 Ausschluss aus einer Bereitschaft**

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft Bereitschaften ist als Maßnahme eines Disziplinarverfahrens nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften möglich.

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz bleibt davon unberührt und richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

#### **4.1.1.5 Dienstzeitberechnung**

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft des Roten Kreuzes. Probezeiten, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

#### **4.1.1.6 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder**

##### **Rechte**

- Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung
- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung
- aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst- und Schutzbekleidung (Einsatzbekleidung), Näheres regelt die Dienstbekleidungsvorschrift.

- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung sofern eingetragen in digitaler Form (z.B. DRK-Server Helferzugang) oder als Ehrenamtsnachweis.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Versicherungsschutz nach Ziffer 1.10 Absatz 2 (Allgemeine Grundsätze)
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen in diesen Unterlagen zu äußern (z.B. Helferzugang im DRK-Server).

### **Pflichten**

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen. Einzelheiten hierzu regelt der Kreisverband in eigener Zuständigkeit.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen. Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind

der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

#### **4.1.2 Frei Mitarbeitende**

Frei Mitarbeitende arbeiten in konkreten Aufgaben und Projekten an den Aufgaben und Zielen der Bereitschaften mit.

Frei Mitarbeitende sind keine Bereitschaftsmitglieder. Ihre Mitarbeit ist nicht auf Dauer ausgelegt. Ihre Ausbildung orientiert sich an der Aufgabe oder am Projekt.

##### **4.1.2.1 Vereinbarung der freien Mitarbeit**

###### **Antrag auf freie Mitarbeit**

Eine interessierte Person stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft.

###### **Annahme des Antrags auf freie Mitarbeit**

Der Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft kann durch die Bereitschaftsleitung angenommen werden.

Die Bereitschaftsleitung und die interessierte Person entscheiden über den Umfang der freien Mitarbeit.

Die frei Mitarbeitende Person und die Bereitschaftsleitung schließen eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben und den Zeitraum der freien Mitarbeit. In der schriftlichen Vereinbarung erkennt die frei Mitarbeitende Person die Grundsätze der Roten Kreuzes, die Satzungen des DRK und die Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes an.

###### **Ablehnung des Antrags auf freie Mitarbeit**

Die Bereitschaftsleitung kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die interessierte Person kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen.

### **Ende der freien Mitarbeit**

Die freie Mitarbeit endet spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt.

Die freie Mitarbeit kann von der frei mitarbeitenden Person jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Bereitschaftsleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Kreisbereitschaftsleitung nach Anhörung der zuständigen Bereitschaftsleitung beendet werden.

#### **4.1.2.2 Rechte und Pflichten**

Frei Mitarbeitende haben die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung.

Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht. Die Übernahme von Führungsfunktionen durch frei Mitarbeitende ist nicht möglich.

#### **4.1.2.3 Dienstzeitberechnung**

Die Dienstzeitberechnung für Bereitschaftsmitglieder schließt die Dauer der freien Mitarbeit mit ein.

## **4.2 Aktenführung**

Für alle Mitwirkenden in der Gemeinschaft Bereitschaften sind Personalunterlagen unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen anzulegen und zu verwalten. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## 4.3 Gesundheitsvorsorge

### 4.3.1 Überwachung des Gesundheitszustandes

Die Gesundheit der Bereitschaftsmitglieder, Anwärterinnen/Anwärter und der frei Mitarbeitenden wird überwacht. Die Verantwortung trägt die zuständige Rotkreuz-Ärztin oder der zuständige Rotkreuz-Arzt. Einzelheiten zur Durchführung regeln die Kreisverbände in eigener Zuständigkeit.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes geschieht entsprechend den Tätigkeiten. Die Überwachung des Gesundheitszustandes soll vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

### Untersuchung vor Aufnahme als Mitglied einer Bereitschaft

Anwärterinnen und Anwärter für eine Mitgliedschaft in der Bereitschaft haben sich vor ihrer Aufnahme in die Bereitschaft von einer Ärztin/einem Arzt die gesundheitliche Eignung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt.

### Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Soweit nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Tätigkeitsbereichen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, sind diese durch hierfür gesondert berechnete Ärztinnen und Ärzte entsprechend den BG-Vorschriften durchzuführen. Gleichrangige Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften oder gleichrangige Vorschriften gehen den Regelungen dieser Ordnung vor.

### Regelmäßige Untersuchung

Bereitschaftsmitglieder sollen sich mindestens alle fünf Jahre die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung ihrer Rotkreuz-Tätigkeiten bescheinigen lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundes-

verbandes ausgestellt. Das Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Rotkreuz-Ärztin/dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

### **Verkürzte Untersuchungszeiträume**

Für Bereitschaftsmitglieder, die die Altersgrenze der Regelaltersrente überschritten haben, sind kürzere Untersuchungszeiträume auf begründete Anweisung der Ärztin/des Arztes möglich.

### **Gesundheitliche Beeinträchtigungen**

Eine Person kann gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Verwendungsmöglichkeiten der Personen im Rotkreuz-Dienst bedeuten.

Hat eine Person solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dann muss sie dies der zuständigen Rotkreuz-Ärztin/dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und der zuständigen Leitungskraft unverzüglich mitteilen.

Die eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit ist in den Personalunterlagen zu vermerken. Die eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit ist in Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

### **Kosten der Untersuchung**

Die Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

### **4.3.2 Persönliche Schutzausstattung**

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen

Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ihre Bereitstellung ist Aufgabe der für das jeweilige Bereitschaftsmitglied zuständigen Verbandsstufe.

Näheres regelt die jeweils gültige Dienstbekleidungs Vorschrift.

## 4.4 Gleichzeitige Mitwirkung

### Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften

Die Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften Bergwacht, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist für Mitglieder der Gemeinschaft Bereitschaften nach Ziffer 1.5 der Allgemeinen Grundsätze möglich.

Erwirbt ein Mitglied der Gemeinschaft Bereitschaften auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft, so unterliegt seine dortige Mitwirkung den Regelungen dieser Gemeinschaft. Das Bereitschaftsmitglied ist verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft seiner Bereitschaftsleitung anzuzeigen

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

### Tätigkeit in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften

Es gibt Bereitschaftsmitglieder, die gleichzeitig in weiteren Bereitschaften tätig sein möchten.

Über die Tätigkeit in mehreren Bereitschaften ist Einvernehmen zwischen dem Mitglied und allen beteiligten Leitungen der Bereitschaften zu erzielen.

Die Mitgliedschaft in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft besteht nur in der aktenführenden Bereitschaft. Im Übrigen

findet in anderen Bereitschaften eine Tätigkeit statt, die nicht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte berechtigt.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

### **Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen**

Ein Bereitschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer gleichartigen Organisation sein. Eine mehrfache Verplanung in Einsatzformationen mehreren Organisationen ist zu vermeiden.

Gleichartige Organisationen sind öffentliche und private Hilfsorganisationen außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind.

## **4.5 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren**

Besondere Leistungen sind anzuerkennen. Die Anerkennung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann auch durch Verleihung einer Auszeichnung gezeigt werden.

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Für die Beantragung und Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen gibt es gesetzliche Bestimmungen und Rotkreuz-Bestimmungen. Diese sind zu befolgen. Weitere Informationen und Bestimmungen stehen in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

Dienstbekleidungs-vorschrift der Bereitschaften

Informationen und Bestimmungen zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungs-vorschrift der Bereitschaften.

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften geregelt. Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften ergänzt diese Ordnung der Bereitschaften.



# 5 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf allen Verbandsebenen Gremien.

In den Gremien werden Fragestellungen der Bereitschaften besprochen und bearbeitet. In den Gremien werden ebenso Beschlüsse vorbereitet und getroffen.

Für die Gremien gibt es Geschäftsordnungen.

In einer Geschäftsordnung ist geregelt, wie die Versammlung eines Gremiums ablaufen soll. Die Gremien bestimmen selbst, wie die eigene Geschäftsordnung gestaltet ist.

## 5.1 Bereitschaftsversammlung

Die Bereitschaftsmitglieder, Anwärterinnen und Anwärter und frei Mitarbeitenden einer Bereitschaft bilden die Bereitschaftsversammlung.

### **Aufgabenschwerpunkte in der Bereitschaft**

Die Bereitschaftsversammlung entscheidet über die Aufgaben der Bereitschaft. Bei Entscheidung über die Aufgaben wählt sie aus den Aufgabenschwerpunkten aus, wie sie in Ziffer 2 dieser Ordnung beschrieben sind. Weitere Aufgaben kann die Bereitschaft übernehmen, wenn die Bedingungen aus Ziffer 2 zutreffen.

Bei der Entscheidung über Wahrnehmung von weiteren Aufgaben der Bereitschaft ist eine Zustimmung des zuständigen ehrenamtlichen Vorstands / Präsidiums der jeweiligen Verbandsstufe und der Kreisbereitschaftsleitung erforderlich.

### **Wahl der Bereitschaftsleitung**

In der Bereitschaftsversammlung wählen die stimmberechtigten Bereitschaftsmitglieder die Bereitschaftsleitung.

Die Anwärterinnen und Anwärter und die frei Mitarbeitenden dürfen bei der Wahl der Bereitschaftsleitung nicht mit abstimmen.

### **Geschäfts- und Wahlordnung der Bereitschaftsversammlung**

Die Bereitschaftsversammlung gibt sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung.

Muster-Geschäfts- und Wahlordnung für die Bereitschaftsversammlung

Hierfür gelten die Grundsätze für die Einberufung und Durchführung einer Bereitschaftsversammlung und für die Wahl der Bereitschaftsleitung nach Anlage zu dieser Ordnung.

Sofern keine eigene Geschäfts- oder Wahlordnung besteht, gelten die für die nächsthöhere Verbandstufe der Bereitschaften festgelegten Regelungen analog.

Gibt es zu Wahlen weder eine eigene Wahlordnung noch eine Wahlordnung auf der nächsthöheren Verbandsebene, findet eine bestehende Wahlordnung des für die Bereitschaft zuständigen eingetragenen Vereins Anwendung.

## **5.2 Kreisausschuss der Bereitschaften**

Es wird ein Kreisausschuss der Bereitschaften gebildet, wenn in einem Kreisverband mehrere Bereitschaften vorhanden sind.

Besteht in einem Kreisverband nur eine Bereitschaft, so wird diese als Kreisbereitschaft bezeichnet. Auch in solchen Fällen wird ein Kreisausschuss der Bereitschaft gebildet, der jedoch hinsichtlich seiner Zusammensetzung von Ziffer 5.2.2 abweicht und keine Wahl oder Abwahl der Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung vornimmt. Für Wahlen gilt in diesen Fällen die Regelung in Ziffer 6.2.2.

### **5.2.1 Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften**

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Kreisverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über strategische Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Bereitschaften in den ehrenamtlichen Vorstand bzw. das Präsidium des Kreisverbandes.

### **5.2.2 Zusammensetzung**

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Kreisbereitschaftsleiterin,
- der Kreisbereitschaftsleiter,
- sofern gewählt, die Kreisbereitschaftsärztin bzw. der Kreisbereitschaftsarzt,
- je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin oder der Bereitschaftsleiter.

Die Bereitschaftsleiterin oder der Bereitschaftsleiter können sich durch eine gewählte Stellvertreterin oder einen gewählten Stellvertreter im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten lassen.

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften des Kreisverbandes, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Kreisverband vorhanden sind,
- die Kreisverbandsärztin/der Kreisverbandsarzt,
- der/die Katastrophenschutzbeauftragte,
- der/die Konventionsbeauftragte,
- die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kreisbereitschaftsleiterin und des Kreisbereitschaftsleiters,

- die Fachdienstbeauftragten der Kreisbereitschaftsleitung,
- je eine verantwortliche Führungskraft pro Einsatzformation des Kreisverbandes,
- die Ehrenamtskoordinatorin/der Ehrenamtskoordinator,
- ggf. weitere Gäste.

Der Kreisausschuss kann beratende Mitglieder mit Stimmrecht für die laufende Amtsperiode der Kreisbereitschaftsleitung ausstatten, wobei die Anzahl nicht höher als 50 % der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sein darf.

Eine Teilnahme am Kreisausschuss der Bereitschaften mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Kreisausschuss der Bereitschaften haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die genaue Wahl- und Stimmberechtigung regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Kreisausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Kreisausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

### **5.2.3 Befugnisse**

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Kreisverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Kreisverband,
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Kreisverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften.
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Kreisbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

#### **5.2.4 Leitung und Verfahren**

Die Kreisbereitschaftsleiterin oder der Kreisbereitschaftsleiter leitet den Kreisausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre gewählten Stellvertretungen vertreten lassen.

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung oder ihren Anhängen und Anlagen und in einer ggf. bestehenden Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisausschusses der Bereitschaften hat eine Stimme. Beschlüsse des Kreisausschusses werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und mindestens dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium des Kreisverbandes sowie den Mitgliedern des Kreisausschusses der Bereitschaften binnen vier Wochen vorzulegen ist.

Der Kreisausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Durchführung der Wahlen zur Kreisbereitschaftsleitung
- weitere Regelungen für den Kreisausschuss der Bereitschaften.

Für die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften gilt das Muster nach Anlage zu dieser Ordnung.

Muster-Geschäfts- und Wahlordnung für den Kreisausschuss der Bereitschaften

Sofern keine eigene Geschäfts- oder Wahlordnung besteht, gelten die für die nächsthöhere Verbandstufe der Bereitschaften festgelegten Regelungen analog.

Gibt es zu Wahlen weder eine eigene Wahlordnung noch eine Wahlordnung auf der nächsthöheren Verbandsebene, findet eine bestehende Wahlordnung des für die Bereitschaft zuständigen eingetragenen Vereins, Anwendung.

## **5.3 Landesausschuss der Bereitschaften**

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Landesausschuss des jeweiligen Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

Die Landesbereitschaftsleiterin oder der Landesbereitschaftsleiter leitet den Landesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre gewählten Stellvertretungen vertreten lassen.

### **5.3.1 Aufgaben**

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Landesverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften im Landesverband,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahlen von Landesbereitschaftsleiterin und Landesbereitschaftsleiter in das Präsidium des Landesverbandes,
- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung, die die Bereitschaften betreffen,

- Beteiligung bei Beschlussfassungen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

### **5.3.2 Zusammensetzung**

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören folgende wahl- und stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Landesbereitschaftsleiterin
- der Landesbereitschaftsleiter
- die Landesbereitschaftsärztin bzw. der Landesbereitschaftsarzt
- je Kreisverband maximal 2 gewählte Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften im Landesverband, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Landesverband vorhanden sind,
- die/die Landesbeauftragte für den Katastrophenschutz
- die/der Landeskonventionsbeauftragte,
- die Stellvertretungen der Landesbereitschaftsleiterin und des Landesbereitschaftsleiters,
- die Fachdienstbeauftragten der Landesbereitschaftsleitung,
- die verantwortliche Führungskraft von Einsatzformationen des Landesverbandes,
- ggf. weitere Gäste.

Die Wahl- und Stimmberechtigung im Landesausschuss der Bereitschaften werden in der jeweiligen Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

Eine Teilnahme am Landesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Landesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Landesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Lan-

desausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

### **5.3.3 Befugnisse**

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung von allgemeinen und verbindlichen Regeln für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen der Bereitschaften,
- Festlegung von Regelungen für fachspezifische Maßnahmen,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Landesverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

### **5.3.4 Leitung und Verfahren**

Die Landesbereitschaftsleiterin oder der Landesbereitschaftsleiter leitet den Landesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre gewählten Stellvertretungen vertreten lassen.

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung oder ihren Anhängen und Anlagen oder in einer ggf. bestehenden Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse des Landesausschusses werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung



und Beschlussfassung zugeleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und mindestens dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium des Landesverbandes sowie den Mitgliedern des Landesausschusses der Bereitschaften binnen vier Wochen vorzulegen ist.

Der Landesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesausschusses der Bereitschaften.

Geschäfts- und Wahlordnung des Landesausschusses der Bereitschaften

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften,
- die Wahlen zur Landesbereitschaftsleitung
- weitere Regelungen für den Landesausschuss der Bereitschaften.

## 5.4 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

Die Bundesbereitschaftsleiterin oder der Bundesbereitschaftsleiter leitet den Bundesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

### 5.4.1 Aufgaben

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Bundesverband die folgenden Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,

- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK e. V.
- Beteiligung des Bundesausschusses der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

#### **5.4.2 Zusammensetzung**

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung,
- je Landesverband die Landesbereitschaftsleiterin und der Landesbereitschaftsleiter oder zwei durch den Bundesausschuss der Bereitschaften gewählte Vertretungen beiderlei Geschlechts,

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften können darüber hinaus bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen angehören, die durch den Bundesausschuss auch mit Stimmrecht ausgestattet werden können. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschussmitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften
- die Referentin/der Referent der Bereitschaften des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Vertreter des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Gäste

Eine Teilnahme am Bundesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Bundesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Bundesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Bundesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung ausscheidet.

### 5.4.3 Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Bundesverband,
- Festlegung der Inhalte von bundesweit einheitlichen Regelwerken der Bereitschaften
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

### 5.4.4 Leitung und Verfahren

Der Bundesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften.

Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Bundesausschuss der Bereitschaften.

## 5.5 Regionale Zusammenarbeit

Für die kreisverbandsübergreifende Zusammenarbeit können die Kreisbereitschaftsleitungen Regionale Arbeitskreise der Bereitschaften bilden. Die Regionalen Arbeitskreise der Bereitschaften sind keine Verbandsebene. Sie können insbesondere regionale kreisverbandsübergreifende Aktionen, z.B. gemeinsame Ausbildungen, Übungen und Einsätze oder gemeinsame DRK-Einsatzformationen koordinieren. Die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird durch Beschlüsse der jeweiligen Regionalen Arbeitskreis geregelt, wobei bei grundlegenden Angelegenheiten die Zustimmung der Kreisausschüsse der Bereitschaften der beteiligten Kreisverbände erforderlich ist.

# 6 Leitung und Führung der Bereitschaften

## 6.1 Übergeordnete für alle verbindliche Regeln

### 6.1.1 Wahlämter und Ernennungen

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen.

Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen.

Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Bereitschaften ausgeübt werden.

Wiederwahl und Wiederernennungen sind erlaubt. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist erlaubt.

Weibliche Mitglieder führen ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

### 6.1.2 Beauftragung einer Funktion

In begründeten Fällen kann eine Person befristet für eine Funktion beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Leitung der nächsthöheren Ebene der Gemeinschaft Bereitschaften. Die Beauftragung endet spätestens mit Ablauf der Frist. Bei der Beauftragung sind die Voraussetzungen für die Wahl oder Ernennung zu beachten.

### 6.1.3 Voraussetzungen

Verfahren für die Wahl und die Abwahl von Leitungskräften und deren Stellvertretungen sind in der Wahl- und Geschäftsordnung für das jeweilige Wahlgremium beschrieben.

Verfahren für die Ernennung und den Widerruf der Ernennung von Führungskräften und deren Stellvertretungen sind in einer Verfahrensanweisung beschrieben.

Anlage: Wahlvoraussetzungen für Leitungskräfte der Bereitschaften

Die Voraussetzungen für die Wahl oder Ernennung richten sich nach der Ausbildungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den Regelungen des Landesverbandes.

Richtlinie „Doppelfunktionen von ehren- und hauptamtlichen Ämtern im Deutschen Roten Kreuz“ (DRK e.V., 2021)

#### **6.1.4 Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern**

Hauptamtlich Geschäftsführende oder hauptamtliche Vorstände von Vereinen und gGmbHs des Deutschen Roten Kreuzes und deren Stellvertretungen können keine Wahlämter auf der gleichen oder den ggf. darunter liegenden Verbandsebenen ausführen.

Dies gilt nicht für andere hauptamtlich Mitarbeitende, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im DRK mitwirken.

Sofern hauptamtlich Mitarbeitende des Deutschen Roten Kreuzes Wahlämter der Bereitschaften ausführen, müssen Interessenkonflikte ausgeschlossen und eine unabhängige Ämterausübung durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung sichergestellt werden.

#### **6.1.5 Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Leitungs- und Führungskräfte haben für ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Damit erweitern und erhalten sie ihr funktionsspezifisches Kompetenzprofil für Leitungs- und Führungskräfte.

Ordnungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Näheres regeln die Ausbildungsordnungen des Deutschen Roten Kreuzes und die Vorgaben des Landesverbandes.

#### **6.1.6 Sicherstellung Einsatzbereitschaft**

Als Einsatz- oder Führungskraft in Einsatzstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes kann nur verplant werden, wer nicht in einer ähnlichen Organisation des Zivil- und Katastrophenschutzes als Einsatz- oder Führungskraft verplant ist oder aus anderen Gründen grundsätzlich an der Mitwirkung im Einsatzfall gehindert ist.

## 6.2 Leitungskräfte der Bereitschaften

Leitungskräfte bilden die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene.

Leitungskräfte haben in der Regel Stellvertretungen.

In Bereitschaftsleitungen sollen alle Geschlechter vertreten sein.

Leitungskräfte sind insbesondere verantwortlich für:

- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien sowie den hauptamtlichen Strukturen ihrer Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsleitungen der unmittelbar übergeordneten und ggf. nachgeordneten Verbandsebene,
- die Gemeinschaftspflege,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Bereitschaftsleitende auf allen Leitungsebenen sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften ergänzend.

Für den Fall, dass auf einer Leitungsebene keine Leitung der Gemeinschaft Bereitschaften vorhanden ist, übernimmt die übergeordnete Leitung der Bereitschaften die fachlichen und disziplinarischen Aufgaben. Die Vakanz in der Leitung soll nicht länger als 12 Monate andauern.

### 6.2.1 Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene)

#### Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus der Bereitschaftsleiterin oder dem Bereitschaftsleiter und ihren/seinen Stellvertretungen.

Der Bereitschaftsleitung sollen Personen aller Geschlechter angehören.

Durch Beschluss der Bereitschaftsversammlung kann die Bereitschaftsleitung auch um die Funktion einer Bereitschaftsärztin oder eines Bereitschaftsarztes erweitert werden.

### **Wahl der Bereitschaftsleitung**

Die Bereitschaftsversammlung wählt die Bereitschaftsleitung. Die Wahl wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Kreisbereitschaftsleitung gültig.

Die Wahl- und Geschäftsordnung der Bereitschaftsversammlung legt die Bestimmungen für die Wahl der Bereitschaftsleitung fest.

### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene.

### **Ersatzwahlen**

Mitglieder einer Bereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Bereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bereitschaftsleitung.

### **Aufgaben und Rechte**

Die Aufgaben und Rechte der Bereitschaftsleitung ergeben sich aus den Aufgabenkatalogen für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften.



## **6.2.2 Kreisbereitschaftsleitung**

### **Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung**

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht mindestens aus der Kreisbereitschaftsleiterin und dem Kreisbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Kreisbereitschaftsleitung sollen Personen aller Geschlechter angehören.

Findet sich für die Funktionen der Kreisbereitschaftsleiterin oder des Kreisbereitschaftsleiters kein geeigneter Kandidat, bleibt diese Funktionen vorübergehend unbesetzt. In diesen Fällen kann auf Vorschlag der Kreisbereitschaftsleiterin /des Kreisbereitschaftsleiters ein Stellvertreter durch Wahl des Kreis Ausschusses der Bereitschaften mit der Wahrnehmung der unbesetzten Funktion beauftragt werden. Die gewählte Person führt unabhängig von der Funktion, für die er beauftragt wird, die geschlechtsspezifische Dienstbezeichnung Kreisbereitschaftsleiterin oder Kreisbereitschaftsleiter. Die Vertretung der Kreisbereitschaftsleitung im ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium richtet sich nach den Festlegungen der Satzung.

Durch Beschluss des Kreis Ausschusses der Bereitschaften kann die Kreisbereitschaftsleitung auch um die Funktion einer Kreisbereitschaftsärztin oder eines Kreisbereitschaftsarztes erweitert werden.

### **Wahl der Kreisbereitschaftsleitung**

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreis Ausschuss der Bereitschaften gewählt. Die Wahl wird erst durch schriftliche Bestätigung durch die Landesbereitschaftsleitung gültig.

Besteht in einem Kreisverband nur eine Bereitschaft, erfolgt die Wahl unmittelbar durch alle Bereitschaftsmitglieder der örtlichen Ebene (Urwahl).

Muster

Wahl- und Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Kreisbereitschaftsleitung fest. Landesverbandliche Regelungen sind dabei einzuhalten.

### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Kreisverbandes. Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Kreisverbandes.

### **Ersatzwahlen**

Mitglieder einer Kreisbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Kreisbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung.

### **Aufgaben und Rechte**

Die Aufgaben und Rechte der Kreisbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften und den Regelungen der Landesverbände.

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

## **6.2.3 Landesbereitschaftsleitung**

### **Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung**

Die Landesbereitschaftsleitung besteht mindestens aus der Landesbereitschaftsleiterin und dem Landesbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Landesbereitschaftsleitung sollen Personen aller Geschlechter angehören.

Findet sich für die Funktionen der Landesbereitschaftsleiterin oder des Landesbereitschaftsleiters kein geeigneter Kandidat, bleibt diese Funktionen vorübergehend unbesetzt.

In diesen Fällen kann auf Vorschlag der Landesbereitschaftsleiterin / des Landesbereitschaftsleiters eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch Wahl des Landesausschusses der Bereitschaften mit der Wahrnehmung der unbesetzten Funktion beauftragt werden. Die gewählte Person führt unabhängig von der Funktion, für die er beauftragt wird, die geschlechtsspezifische Dienstbezeichnung Landesbereitschaftsleiterin oder Landesbereitschaftsleiter.

Durch Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften kann die Landesbereitschaftsleitung auch um die Funktion einer Landessbereitschaftsärztin oder eines Landesbereitschaftsarztes erweitert werden.

### **Wahl der Landesbereitschaftsleitung**

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften legen die Bestimmungen für die Wahl der Landesbereitschaftsleitung fest.

Wahl- und Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften

### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Präsidiums des Landesverbandes. Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Präsidiums des Landesverbandes.

### **Ersatzwahlen**

Mitglieder einer Landesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Landesbereitschaftsleitung ausscheiden.

Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung.

### **Aufgaben und Rechte**

Die Aufgaben und Rechte der Landesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften und den Regelungen der Landesverbände

#### **6.2.4 Bundesbereitschaftsleitung**

##### **Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung**

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus der Bundesbereitschaftsleiterin bzw. dem Bundesbereitschaftsleiter und bis zu vier Stellvertretungen.

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Die/Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referentin/Referent gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

##### **Wahl der Bundesbereitschaftsleitung**

Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Bundesbereitschaftsleitung fest

##### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der Amtsdauer des DRK-Präsidiums. Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung beginnt und endet

mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums des DRK.

### **Ersatzwahlen**

Mitglieder einer Bundesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Bundesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung.

### **Aufgaben und Rechte**

Die Aufgaben und Rechte der Bundesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften.

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

## **6.3 Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften**

Die Einbindung von Ärztinnen und Ärzten in die Organisation der Bereitschaften ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal des Deutschen Roten Kreuzes.

Ärztinnen und Ärzte haben in ihrer jeweiligen Verbandsstufe fachlich beratende Funktionen oder sind medizinische Fachvorgesetzte.

Ärztinnen und Ärzte in Einsatzeinheiten und anderen Einsatzformationen der Bereitschaften werden durch die Kreisbereitschaftsleitung ernannt.

Die Wahl von Ärztinnen und Ärzten in die Leitungen der Bereitschaft auf örtlicher Ebene, Kreisverbands- und Landesverbandsebene erfolgt analog der Wahl der Leitungskräfte.

### **Weisungsrecht**

Ärztinnen und Ärzte sind ausschließlich in ihrer jeweiligen Funktion fachlich medizinisch weisungsberechtigt.

Ein allgemeines Weisungs- und Direktionsrecht sowie das Disziplinarrecht sind hiermit nicht verbunden. Die Stellung der jeweils zuständigen Leitungs- oder Führungskraft als unmittelbare Dienstvorgesetzte für die Bereitschaftsmitglieder bleiben deshalb von dieser fachlichen Weisungsbefugnis unberührt.

### **Aufgaben**

Im Aufgabenkatalog für Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften sind die ärztlichen Aufgaben in den Bereitschaften beschrieben.

## **6.4 Führungskräfte**

Anlage

Grundsätze für die Ernennung und den Widerruf von Ernennungen von Führungskräften

Führungskräfte führen Einsatzformationen, sind in der Führungsorganisation tätig oder nehmen konkret zugewiesene Sonderfunktionen wahr. Sie haben in der Regel Stellvertretungen.

### **Aufgaben von Führungskräften**

Führungskräfte von Einsatzformationen sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Führungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

### **Ernennung von Führungskräften**

Führungskräfte auf Kreisverbandsebene werden von der Kreisbereitschaftsleitung, Führungskräfte auf Landesverbandsebene werden von der Landesbereitschaftsleitung ernannt. Der Widerruf der Ernennung erfolgt gegebenenfalls analog von der jeweiligen Leitung.

Die Ernennung von Führungskräften ist grundsätzlich beschränkt auf die auf Landes- oder Kreisverbandsebene festgelegten Einsatzformationen und Einsatzführungsdienste.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Regel, dass Rotkreuz-Einheiten im Einsatz nur unter Führung von Rotkreuz-Führungskräften den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt werden.

### **Amtszeit**

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte.

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte sind ernannte Führungskräfte zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit ist die jeweilige Funktion der/des bisher Ernannten bis zur Bestätigung oder Ernennung einer neuen Funktionsträgerin/eines neuen Funktionsträgers weiter wahrzunehmen.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Regelrenteneintrittsalter enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

## **6.5 Fachbeauftragte und Fachberatende**

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbeauftragten und Fachberatern bedienen.

Fachbeauftragte sind Personen, die Pflichten und Aufgaben für einen Fachdienst im Auftrag der jeweiligen Leitung der Bereitschaften übernehmen.

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

Fachberatende sind Personen, die die jeweilige Bereitschaftsleitung in einem definierten Aufgabenbereich beraten.

### **Ernennung**

Fachbeauftragte und Fachberatende werden von der jeweiligen Leitung der Bereitschaft ernannt und die Ernennung von diesen widerrufen.

### **Amtsdauer**

Die Dauer der Ernennung der Fachbeauftragten und Fachberatenden orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Stelleninhabende zu bestätigen oder neue zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Aufgaben bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

## **6.6 Weisungsrechte**

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften weisungsbefugt.

Örtliche Bereitschaftsleitungen sind gegenüber den in der Bereitschaft tätigen Ehrenamtlichen und Interessenten weisungsbefugt.

Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt.

In Ausnahmefällen kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung unmittelbar den in der Bereitschaft Tätigen Weisungen erteilen. Ausnahmefälle liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.



Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht der Präsidentin/des Präsidenten des DRK, der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände und Ortsvereine bleibt unberührt.

Ärztinnen und Ärzte sind fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt.

Sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal ist nur in seiner fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen und ohne vorherige Vorgabe der Führungsstruktur tätig werden müssen, hat das Bereitschaftsmitglied mit der höchsten aufgabenbezogenen Qualifikation das Weisungsrecht. Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden.

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift), ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift)

Das Rote Kreuz versteht sich mit seinen Potenzialen des Komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Wenn das Rote Kreuz dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig wird und für die Dauer eines Einsatzes seine Einheiten den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt, werden diese Einheiten jedoch immer von eigenen Rotkreuz-Führungskräften geführt.

## **7 Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz**

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

### **7.1 Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium**

Die Mitwirkung der Bereitschaften in den Organen des Vereins erfolgt durch die nach dieser Ordnung gewählten Vertretungen der Bereitschaften.

Diese Mitwirkung ist über Satzungen der jeweiligen Verbandsstufe sicherzustellen. Es gelten die von den zuständigen Organen des DRK e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

### **7.2 Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften**

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten der Beschaffung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

Die Finanzierung der Arbeit der Bereitschaften wird in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der jeweiligen Verbandsebene des DRK geregelt.

Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll Ausrüstung und Finanzierung der Bereitschaften die Erfüllung der Aufgaben als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.

# 8 Ausbildung

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Bereitschaftsmitglieder und frei Mitarbeitende erhalten die Ausbildungen, die für Art und Umfang ihrer jeweiligen Rotkreuz-Tätigkeit erforderlich sind.

Bereitschaftsmitglieder, die ihre Tätigkeit in Fachdiensten oder in Einsatzformationen ausüben, benötigen mindestens eine Einsatzkräftegrundausbildung, um multifunktional eingesetzt werden zu können.

Anschließend spezialisieren sich die Einsatzkräfte im Rahmen der jeweiligen weiterführenden Ausbildungen.

Mit geeigneten Fortbildungsmaßnahmen sollen die Ausbildungen ständig auf dem Laufenden gehalten werden.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen für Aus- und Fortbildung die Verantwortung.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften.

In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

# 9 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die in dieser Ordnung durch graue Hinterlegung hervorgehobenen Texte sind vom Bundesausschuss der Bereitschaften beschlossen und für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gültig und verbindlich.

Zu dieser Ordnung gibt es Anlagen und ergänzende Regelungen. Diese Anlagen und Regelungen werden durch den Bundesausschuss der Bereitschaften oder den Landesausschuss der Bereitschaften beschlossen. Durch diese Beschlüsse erlangen sie Verbindlichkeit für alle nachgeordneten Gliederungen der Bereitschaften.

Die Bundessatzung des Deutschen Roten Kreuzes, die Satzungen des DRK-Landesverbandes sowie die Satzung des jeweiligen Kreisverbandes gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Landesverband ist in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung in seiner Ordnung der Bereitschaften zu treffen.

Diese Ordnung der Bereitschaften tritt mit Genehmigung der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e.V. vom 24.04.2024 in Kraft, soweit nicht in dieser Ordnung oder deren Anhängen und Anlagen etwas anderes festgelegt ist. Sie ist mit dieser Genehmigung für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., gültig und verbindlich.

Ergänzungen dieser Ordnung durch die Kreisverbände sind in Abstimmung mit dem Landesverband durch Beschlussfassung des jeweiligen Kreisausschusses der Bereitschaften zulässig.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V., Ausgabe 2013, genehmigt durch die Landesversammlung Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. am 12. Juni 2013, aufgehoben.

Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese in einer Einzelfallregelung abzuschließen.

Strukturen, die nach der alten Ordnung noch bestehen, und die nach der neuen Ordnung nicht mehr oder in anderer Form bestehen, sind bis spätestens bis zum 31. Dezember 2025 aufzulösen bzw. zu überführen.



**DRK Landesverband  
Nordrhein e. V.**

Auf'm Hennekamp 71  
40225 Düsseldorf  
[www.drk-nordrhein.de](http://www.drk-nordrhein.de)